

Information der Amtsgerichte zum Gewaltschutz

Was ist eine Einstweilige Anordnung?

Das Familiengericht kann dem Gegner nach häuslichen Übergriffen oder sog. „Stalking“ den Kontakt zu Ihnen untersagen oder diesen für längere Zeit aus der gemeinsamen Wohnung verweisen. Es handelt sich um eine zivilrechtliche Maßnahme, die nicht Bestandteil eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist. Sie müssen daher für die Antragstellung selbst aktiv werden, sind dazu nach einem polizeilichen Einsatz oder der Erstattung einer Strafanzeige jedoch nicht verpflichtet. **Es besteht ein Risiko, dass Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen haben, wenn Sie die Vorwürfe im Streitfall nicht beweisen können.**

Das Gericht entscheidet **oft erst nach einer mündlichen Verhandlung** und berücksichtigt dann nur Beweise, die an diesem Tag vorliegen (zum Beispiel von Ihnen mitgebrachte Zeugen). Je mehr **aussagekräftige Unterlagen** Sie schon bei Antragstellung vorlegen, umso wahrscheinlicher wird es, dass eine positive Entscheidung kurzfristig getroffen werden kann. Außerdem muss die Situation dann nicht noch einmal komplett geschildert werden (was das Verfahren zusätzlich beschleunigt).

In Fällen häuslicher Gewalt spricht die Polizei oft ein sog. Rückkehrverbot aus, d.h. sie verbietet demjenigen, von dem die Gewalt ausgegangen ist, für die Dauer von 10 Tagen in die gemeinsame Wohnung zurückzukehren. Dieses Rückkehrverbot verlängert sich automatisch um weitere 10 Tage, sobald Sie den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt haben. Den Antrag sollten Sie **so schnell wie möglich und nicht erst kurz vor Ablauf der ersten zehn Tage** stellen. Dadurch können Sie, wenn das Gericht nicht ohne vorherigen Anhörungstermin entscheidet, u.U. verhindern, dass das Rückkehrverbot schon vor dem Termin endet.

Was ist zu beachten, wenn einstweilige Maßnahmen bei der Rechtsantragstelle beantragt werden sollen?

Es sollten wegen der o.g. Gründe **möglichst viele der folgenden Unterlagen** bei Antragstellung in Kopie **mitgebracht werden:**

- **derzeitige, genaue Adresse der gegnerischen Partei**
- Bescheinigung über **Erstattung einer Strafanzeige**
- **Dokumentation** über den polizeilichen **Einsatz bei häuslicher Gewalt**
- genaue **Aufstellung der Geschehnisse** der letzten Tage / Wochen; **ggf. Ausdrucke von Emailverkehr und SMS-Nachrichten** mit relevanten Inhalten.
- bei körperlichen Übergriffen: **ärztliche Atteste, Fotos** über zugefügte Verletzungen
- falls **Zeugen** vorhanden sind: kurze **schriftliche Schilderung** der Ereignisse, die bezeugt werden können (mit Adresse + Unterschrift des Zeugen)
- Wenn Sie für das Verfahren **Verfahrenskostenhilfe** beantragen wollen, müssen Sie Unterlagen über Ihre finanzielle Situation vorlegen (z.B. Lohnabrechnung, Bescheide über Sozialleistungen, Kontoauszüge)